

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft (SPO BA GW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

vom 26. Juni 2015

*in der Fassung der Änderungssatzung Vom **20. Juni 2018***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweiliger Fassung. ²Sie betrifft den grundständigen Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft und die dualen Studienangebote Gesundheitswirtschaft und Altenpflege sowie Physiotherapie in gesundheitswirtschaftlichen Netzwerken.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Gesundheits- und Seniorenwirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Rechts und der gesundheits- und seniorenwirtschaftlichen Bezugswissenschaften können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in zwei Schwerpunkten (Qualifikationsbereichen) gemäß § 3 Abs. 4 und der Anlage 1 zu dieser Satzung vertiefen und durch Wahlmöglichkeiten ergänzen.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.
- (4) ¹Für dual Studierende ist eine Vertiefung der Berufsausbildung durch angepasste Studieninhalte vorgesehen. ²Durch Anrechnungen ist eine Verkürzung der Gesamtausbildungszeit möglich. ³Die Wahlmöglichkeiten sind in diesem Fall aber gegebenenfalls eingeschränkt.
- (5) Dual Studierende im Sinne dieser Satzung sind nur Studierende, die

1. ihre Ausbildung an einer Berufsfachschule, mit der die Hochschule einen Kooperationsvertrag zur dualen Ausbildung in den Berufen Physiotherapie oder Altenpflege geschlossen hat, absolvieren und
2. bis spätestens zum Beginn des zweiten Ausbildungsjahres einen Studienplatz im Studiengang Gesundheitswirtschaft an der Hochschule Kempten bekommen haben und
3. sich für das duale Studienangebot nach dieser Satzung beworben haben und akzeptiert wurden. Eine rückwirkende Aufnahme in das duale Studium ist nicht möglich.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden, **in den praktischen Modulen 5.2.1 (Pflegepraktikum) und 8.1 (Praktikum) 30 Stunden¹** entspricht, und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium.² **Das Basisstudium umfasst die ersten drei Studiensemester (90 CP), das Vertiefungsstudium das vierte bis siebte Studiensemester (120 CP).**³ ³Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der praktischen Anteile und der Bachelorarbeit.
- (2) ¹~~(gestrichen)~~ ²~~(gestrichen)~~ Der Beginn des Bachelorstudiums Gesundheitswirtschaft im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.⁴
- (3)⁵ ⁶Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung verschiedene Kompetenzbereiche, Wahlvertiefungen und Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule) angeboten.
- (4) ¹Dual Studierende beginnen mit einem Ausbildungsjahr an der Berufsfachschule. ²Ab dem zweiten Ausbildungsjahr sind die Studierenden an der Hochschule eingeschrieben. ³Im dualen Studienangebot „Physiotherapie in gesundheitswirtschaftlichen Netzwerken“ verlängert sich die Regelstudienzeit auf neun Semester. ⁴Der Aufbau des Studiums verändert sich auch durch Anrechnungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen aus der Ausbildung. ⁵Die näheren Regelungen ergeben sich aus den §§ 10, 11⁷ und der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. ²Es umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.
- (2) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage 1 zu dieser Satzung und dem **Modulhandbuch⁸**.

¹ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

² § 3 Abs. 3 Satz 1 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium aufnehmen.

³ In § 3 Abs. 1 neuer Satz 2 eingef.; § 3 Abs. 1 S. 2 a. F. wird § 3 Abs. 1 S. 3 n. F.; § 3 Abs. 1 S. 3 a. F. gestr. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

⁴ § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 a. F. werden gestr.; § 3 Abs. 2 Satz 3 a. F. wird § 3 Abs. 2 n. F. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

⁵ § 3 Abs. 3 a. F. gestr.; § 3 Absätze 4 und 5 a. F. werden § 3 Absätze 3 und 4 n. F. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

⁶ Keine Fußnote

⁷ mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderungen gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium aufnehmen.

⁸ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und die Anzahl der CP⁹, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 14 Abs. 5¹⁰.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
- Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden.

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen nur solche Module, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Gesundheitswirtschaft ausgewiesen sind. ³Für die allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule gilt ergänzend zu dieser Satzung deren Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.¹¹

§ 7¹² Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten. Abweichend von Satz 1 ist auch ein Abhalten in englischer Sprache möglich, wenn und soweit dies in Anlage 1 zu dieser Satzung modulbezogen geregelt ist.

§ 8 Modulhandbuch¹³

¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Studiensemesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 9 Belegungsbestimmungen

- (1) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche gemäß § 3 Abs. 4 und der Anlage 1 zu dieser Satzung vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen

⁹ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

¹⁰ mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium aufnehmen.

¹¹ § 6 Satz 3 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

¹² § 7 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

¹³ § 8 einschließlich Überschrift neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmezahl durchgeführt werden.

- (2) ¹Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden oder des aktuellen **Studiensemesters**¹⁴ jeweils mittels des angebotenen Online-Verfahrens erklären, welche Module sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten wählen. ²Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.
- (3) ¹Die Teilnehmezahl in den Wahlpflichtmodulen kann vom Fakultätsrat begrenzt werden. ²Liegt eine entsprechende Begrenzung vor, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die ihre Erklärung gemäß Abs. 2 fristgerecht abgegeben haben, nach dem Zufallsprinzip. ³(gestrichen)¹⁵

§ 10 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten **Studiensemesters sind mindestens die Prüfungsleistungen in den Modulen 1.1 (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre), 2.1 (Recht I) und 4.1 (Wissenschaftliches Arbeiten) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 RaPO).¹⁶**
- (2) ¹Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 75 **CP** aus dem Basisstudium erworben hat. ²Dies gilt nicht für das Modul 10 (**AW-Bereich**), **welches bereits ab dem ersten Studiensemester belegt werden kann.**¹⁷
- (3) ¹Zur Aufnahme des **praktischen Studiensemesters**¹⁸ ist nur berechtigt, wer mindestens 108 **CP** erworben hat. ²Zur Belegung eines Schwerpunkts ist nur berechtigt, wer alle 90 **CP** aus dem Basisstudium und insgesamt mindestens 108 **CP** erworben hat.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 **CP**, davon 30 aus dem **praktischen Studiensemester**¹⁹.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 gelten für dual Studierende folgende Voraussetzungen:
1. für den Eintritt in das Vertiefungsstudium: 70 an der Hochschule erworbene **CP**²⁰ (ohne Berücksichtigung der Anrechnungsmöglichkeiten)
 2. für die Belegung eines Schwerpunkts sowie für die Ausgabe der Bachelorarbeit: der erfolgreiche Abschluss der zugehörigen Ausbildung zu Altenpfleger/ in bzw. zu Physiotherapeut/in sowie 80 an der Hochschule erworbene **CP** (ohne Berücksichtigung der Anrechnungsmöglichkeiten).
- (6) In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen.

¹⁴ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

¹⁵ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

¹⁶ § 10 Abs. 1 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

¹⁷ § 10 Abs. 2 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

¹⁸ Redaktionelle Änderung mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

¹⁹ Redaktionelle Änderung mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

²⁰ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

§ 11

Anrechnung von Leistungen in dualen Studienangeboten

- (1) Leistungen aus Berufsausbildung innerhalb des dualen Programms können auf Antrag auf das Studium angerechnet werden, soweit sie in Anlage 2 zu dieser Satzung dafür vorgesehen sind.
- (2) Die Anrechnung kann erst beantragt werden, wenn
 1. die Ausbildung an der Berufsfachschule abgeschlossen ist und
 2. 95 CP aus den Modulen eingebracht sind, die Studierende des dualen Angebots an der Hochschule als Pflichtmodule haben.
- (3) ¹Durch die Anrechnung werden diese Module mit den entsprechenden CP als erfolgreich bestanden gewertet. ²Es wird keine Note übernommen.

§ 12

Prüfungskommission

- (4) Für den Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (5) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studienseesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studienseesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten Studienseesters²¹ angemeldet wird, sonst drei Monate.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten.

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

²¹ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

(3)²²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und wenn insgesamt 210 CP erreicht wurden.

(4)¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller **endnotenbildenden Module**²³ wie folgt gewichtet und addiert:

- Module des Basisstudiums: x CP x 0,5
- Schwerpunktmodule und Bachelorarbeit: x CP x 2
- **Alle anderen Module**²⁴: x CP

²Die Prüfungsgesamtnote wird ermittelt, indem die gem. Satz 1 ermittelte Summe durch folgende Zahlen geteilt wird:

1. bei Studierenden im dualen Studienangebot Gesundheitswirtschaft und Altenpflege: 148²⁵,
2. bei Studierenden im dualen Studienangebot Physiotherapie in gesundheitswirtschaftlichen Netzwerken: 116²⁶,
3. im Übrigen: 159²⁷.

(5)Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.²⁸

§ 15 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß der Anlage zur APO und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 16 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

²² § 14 Abs. 3 a. F. wird gestr.; § 14 Absätze 4 bis 6 a. F. werden § 14 Absätze 3 bis 5 n. F. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

²³ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

²⁴ § 14 Abs. 4 n. F. Satz 1, 3. Spiegelstrich neu gef. und letzter Spiegelstrich gestr. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018

²⁵ mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium aufnehmen.

²⁶ mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium aufnehmen.

²⁷ mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium aufnehmen.

²⁸ Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium aufnehmen.

§ 17

In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium aufnehmen. ³Für alle anderen Studierenden des Studiengangs gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 05.12.2013. ⁴Abweichend von Satz 3 sollen folgende in der Anlage 1 angeführten Module/Teilmodule wie folgt umbenannt werden, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären:

- 3.2.1 für Studierende, die die Prüfungsleistungen erstmals zum Wintersemester 2015/16 ablegen
- 6.4 und 7.5 für Studierende, die diese Prüfungsleistungen erstmals zum Sommersemester 2016 ablegen,
- 11.2., 11.3/11.3.1 für Studierende, die diese Prüfungsleistungen erstmals zum Wintersemester 2016/17 ablegen.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 20.06.2018 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft (SPO BA GW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 26. Juni 2015, der Berichtigung vom 26. Juni 2015, der Änderungssatzungen Vom 03.08.2016 und Vom 20.06.2018 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 16.06.2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 16.05.2015.

Kempten, 26.06.2015

Prof. Dr. R. Schmidt

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 01.07.2015 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.07.2015 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 01.07.2015.

Anlage 1 zur SPO BA GW: Module und Leistungsnachweise²⁹

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ³⁰	EB ³¹	Englisch ³²	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1.–3. Studiensemester)									
<i>Modulbereich 1: Betriebswirtschaftslehre</i>									
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:		4	6	SU	sP90	J		
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	2	3				X	Teilmodul
1.1.2	Buchhaltung	1	2	3					Teilmodul
1.2	Jahresabschluss und Kostenrechnung:		4	5	SU	sP90	J		
1.2.1	Jahresabschluss	2	2	2					Teilmodul
1.2.2	Kostenrechnung	2	2	3					Teilmodul
1.3.	Steuern und Controlling:		4	5	SU	sP90	J		
1.3.1	Steuern	3	2	2					Teilmodul
1.3.2	Controlling	3	2	3					Teilmodul
<i>Modulbereich 2: Recht</i>									
2.1	Recht I:		7	9	V/SU	sP90 ³³	J		
2.1.1	Einführung, Bürgerliches Recht	1	3	4					Teilmodul
2.1.2	Wirtschaftsprivatrecht	1	2	3					Teilmodul
2.1.3	Strafrecht	1	2	2					Teilmodul
2.2	Recht II:		8	9	V/SU	sP120	J		
2.2.1	Öffentliches Recht und Sozialrecht	2	4	4					Teilmodul
2.2.2	Sozialversicherungsrecht	3	4	5					Teilmodul
<i>Modulbereich 3: Organisationen und Netzwerke</i>									
3.1	Management von Organisationen und Netzwerken:		6	8	SU				
3.1.1	Grundlagen des Managements und Netzwerkmanagement	2	4	5		sP90	J	X	Teilmodul
3.1.2	Marketing	2	2	3		Präs o. sP60/ sP60	J	X	Teilmodul
3.2	Handlungskonzepte der Netzwerkarbeit:		4	5	SU/Ü	sP90	J		
3.2.1	Persönliche Netzwerke und Medizinsoziologie	3	2	2					Teilmodul
3.2.2	Care and Case Management	3	2	3				X	Teilmodul
<i>Modulbereich 4: Methoden</i>									
4.1	Wissenschaftliches Arbeiten:		5	7	SU	sP45+STAP/ sP45+STA	J		
4.1.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	3					Teilmodul
4.1.2	Fachenglisch	1	2	2				X	Teilmodul
4.1.3	Interdisziplinäre Felderkundung	1	1	2					Teilmodul

²⁹ Anlage 1 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 20.06.2018; Anlage 1 gilt nur für Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2018 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen; **abweichend hiervon gelten folgende Regelungen für alle Studierende:**

- Spalte „Englisch“
- Fußnoten 5 und 6
- Die Änderungen von Prüfungsformen, soweit es sich um ansonsten unveränderte Module handelt
- Modul 11.5
- Abkürzungen.

³⁰ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

³¹ Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

³² In den mit „X“ gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

³³ Prüfung nur in zwei der drei Teilmodule.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ³⁰	EB ³¹	Englisch ³²	Ergänzende Regelungen
4.2	Einführung in die empirische Gesundheitsforschung:		4	5	V/SU/Ü	sP90	J		
4.2.1	Quantitative Methoden	3	2	2					Teilmodul
4.2.2	Qualitative Methoden	3	2	3					Teilmodul
4.3	Gesundheitsökonomie und Projektarbeit:		5	6	V/SU/Ü	sP120	J		
4.3.1	Gesundheitsökonomie	3	2	2				X	Teilmodul
4.3.2	Gesundheitsökonomische Evaluation	3	1	2				X	Teilmodul
4.3.3	Einführung in Projektarbeit	3	2	2				X	Teilmodul
Modulbereich 5: Felder und Bezugswissenschaften									
5.1	Einführung in die Gesundheitswirtschaft:		6	8	V/SU	sP90	J		
5.1.1	Volkswirtschaftliche Grundlagen der Gesundheitswirtschaft	2	2	3					Teilmodul
5.1.2	Akutversorgung	2	2	3					Teilmodul
5.1.3	Sozialpolitik	2	2	2					Teilmodul
5.2	Einführung in die Seniorenwirtschaft:		4	9	V/SU/Ü	sP90	J		
5.2.1	Pflegepraktikum	3	0	4					Teilmodul
5.2.2	Grundlagen der Seniorenwirtschaft	2	2	2					Teilmodul
5.2.3	Pflege Theorie und Pflegepraxis	2	2	3					Teilmodul
5.3	Einführung in Gesundheit und Gesunderhaltung:		6	8	V/SU	sP120+Präs/ sP120+STA	J		
5.3.1	Medizinische Grundlagen	1	2	3					Teilmodul
5.3.2	Ethik	1	2	2					Teilmodul
5.3.3	Prävention und Rehabilitation	1	2	3					Teilmodul
Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)									
Modulbereich 6: Fachthemen I bis IV (Pflichtmodule)									
6.1	Finanzierung	4	4	6	SU/Ü	sP90	J	X	
6.2	Personal	6	4	6	SU	sP90	J	X	
6.3	Kommunikation	4	4	6	SU/Ü	sP60+STAP/ sP90	J	X	
6.4	Organisation und Qualität	4	4	6	SU	sP90	J		
6.5	Angewandte sozialwissenschaftliche Gesundheitsforschung	4	4	6	SU	STAP/STA	J		
Modulbereich 7: Kompetenzbereiche (Wahlpflichtmodul, zwei sind zu belegen)³⁴									
7.1	Psychiatrische Versorgung	4	2	3	SU	sP60	N		
7.2	Fundraising	4	2	3	SU	STA	N	X	
7.3	EU verstehen und nutzen	4	2	3	SU	sP60	N	X	
7.4	Interkulturelle Kompetenz	4	2	3	SU	STAP/STA	N	X	
7.5	Comparison of Health Care Systems	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
7.6	EDV in der Gesundheitswirtschaft	4	2	3	SU	sP60	N	X	
Modulbereich 8: Praktisches Studiensemester (Pflichtmodul)									
8	Praktisches Studiensemester		5	30			N		
8.1	Praktikum	5	0	24		Ber	N		
8.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	5	6	SU	PfP	N		Teilnahmepflicht; Voraussetzung: Teilnahme an 8.1
Modulbereich 9: Wahlvertiefung (Wahlpflichtmodul, eines ist zu belegen)³⁵									
9.1	Informations- und Wissensmanagement	6	4	6	SU	sP45+Präs/ sP45+STA	J	X	
9.2	Lebenslage und Gesundheit	6	4	6	SU	sP60+Präs o. sP60+STA/	J	X	

³⁴ Es können auf Antrag an die Prüfungskommission oder gemäß Aushang weitere Module als Wahlpflichtmodule in diesem Modulbereich angerechnet werden.

³⁵ Es können auf Antrag an die Prüfungskommission oder gemäß Aushang weitere Module als Wahlpflichtmodule in diesem Modulbereich angerechnet werden.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ³⁰	EB ³¹	Englisch ³²	Ergänzende Regelungen
						sP60+STA			
9.3	Ernährung und Hygiene	6	4	6	SU	sP90	J	X	
<i>Modulbereich 10: AW-Bereich</i>									
10.1	AW-Bereich	6	2	2	nach Maßgabe der gewählten AW-Module		J	X	hochschulweit ausgeschrieben
<i>Modulbereich 11: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodul zwei sind zu belegen)</i>									
11.1	<i>Gesundheitsförderung und Prävention:</i>								
11.1.1	Gestaltung gesundheitsfördernder und -erhaltender Lebenswelten	6	4	5	SU	sP90	J	X	
11.1.2	Gesundheitsbezogene Bildung und Beratung	6	4	5	SU	sP60+Präs/ sP60+STA	J	X	
11.1.3	Projekt	6	2	6	SU/Ü	Ber+Präs/ STA	N	X	
11.2	<i>Vertragsmanagement:</i>								
11.2.1	Vertragsanbahnung-, gestaltung und -controlling	7	4	6	SU	sP90+Präs/ sP90	J		Präs unbenotet
11.2.2	Sektorale und sektorenübergrei- fende Vertragsgestaltung	7	2	4	SU	STA	J		
11.2.3	Versorgungsstrukturen in ausge- wählten Handlungsfeldern	7	4	6	SU/Ü	sP45+Präs/ sP45+STA	J		
11.3	<i>Patientenorientiertes Versorgungsmanagement:</i>								
11.3.1	Gestaltung von Behandlungspro- zessen	7	4	6	SU	sP60	J		
11.3.2	Interdisziplinäre Versorgung so- matisch und psychisch Kranker	7	4	6	SU	sP45+STA	J		
11.3.3	Arzneimittelversorgung und - management	7	2	4	SU/Ü	sP60	J		
11.4	<i>Versorgung im Alter:</i>								
11.4.1	Generationen und Quartier	6	4	5	SU	sP60+Präs/ sP60+STA	J	X	
11.4.2	Dienstleistungen für Alter und Pflege	6	4	5	SU	sP90	J		
11.4.3	Projekt	6	2	6	SU/Ü	Ber+Präs/ STA	N	X	
11.5	<i>International Health Care</i> ³⁶	6/7	10	16			J	X	
<i>Modulbereich 12: Bachelorarbeit und Berufseinstieg</i>									
12.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg:		2	14			J		
12.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J		Teilmodul
12.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	SU/Ü	Präs	N		Teilmodul
12.1.3	Berufseinstiegsseminar	7	1	1	SU/Ü	Präs/STA	N		Teilmodul
	Summen:		124	210					

Abkürzungen:

- BA Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
- Ber Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
- CP Creditpoints
- EL E-Learning
- LN Leistungsnachweis
- LV Lehrveranstaltung
- mP mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
- o. oder
- Pf Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
- PfP Pf mit Präs

³⁶ Dieser Schwerpunkt, der ggf. aus mehreren Teilmodulen besteht, kann nur an ausländischen Hochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden. Art der Lehrveranstaltung(en) sowie Art und Dauer bzw. Umfang des/der Leistungsnachweise(s) richten sich nach Maßgabe der ausländischen Hochschule.

Präs	mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
sP	schriftliche Prüfung (45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung

Anlage 2 zur SPO BA GW: Anrechnung bei dualen Studienangeboten und ihre Auswirkung auf die Gewichtung hinsichtlich der Gesamtnote³⁷

Im Folgenden werden die Module aufgeführt, die in dualen Studiengängen entsprechend § 9a SPO BA GW aus der Ausbildung zur Anrechnung auf Studienleistungen zugelassen sind.

1. Anrechnungsmöglichkeiten im dualen Studienangebot **Gesundheitswirtschaft und Altenpflege**:

<i>Modul-Nr.</i>	<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>CP</i>	<i>Multiplikationsfaktor regulär</i>	<i>Gewichtung regulär</i>
4.1.3	Interdisziplinäre Felderkundung	1	2	0	0
5.2.1	Pflegepraktikum	2	4	0	0
7	Kompetenzbereiche (1 von 2)	4	3	1	3
8	Praxissemester	5	30	0	0
9	Wahlvertiefung (1 von 2)	6	6	1	6
10	AW-Fach	6	2	1	2
12.3	Berufseinstiegsseminar	7	1	0	0
<i>Summen:</i>			<i>48</i>	<i>--</i>	<i>11</i>

→ Veränderter Divisor gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 SPO BA GW: 159 (regulär) minus 11 = **148**

2. Anrechnungsmöglichkeiten im dualen Studienangebot **Physiotherapie in gesundheitswirtschaftlichen Netzwerken**:

<i>Modul-Nr.</i>	<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>CP</i>	<i>Multiplikationsfaktor regulär</i>	<i>Gewichtung regulär</i>
5.2.1	Pflegepraktikum	2	4	0	0
7	Kompetenzbereiche (1 von 2)	4	3	1	3
8	Praxissemester	5	30	0	0
9	Wahlvertiefung (1 von 2)	6	6	1	6
10	AW-Fach	6	2	1	2
11	Schwerpunkt (1 von 2)	7	16	2	32
12.3	Berufseinstiegsseminar	7	1	0	0
<i>Summen:</i>			<i>62</i>	<i>--</i>	<i>43</i>

→ Veränderter Divisor gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 SPO BA GW: 159 (regulär) minus 43 = **116**

³⁷ Neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium aufnehmen.